

24.06.2025

Fassung gemäss Vorlage des Regierungsrats vom 13. Mai 2025

Ergebnis der ersten Lesung (Session des Landrats vom 18. Juni 2025)

Folge aus dem Beschluss des Landrats vom 18. Juni 2025

Zur Information: Artikel 27 bis 29 und Artikel 39b FiLaG in der aktuell geltenden Fassung

## GESETZ

### über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Das Gesetz vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:

- f) der Gewinnsteuern juristischer Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden.

#### Artikel 13 Absatz 3

<sup>3</sup> In den Zwischenjahren wird der Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichs zwischen dem zuletzt verwendeten Landesindex der Konsumentenpreise und dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise die Fehlertoleranzgrenze überschreitet.

#### ~~5. Abschnitt (Artikel 27 bis 29)~~

~~Aufgehoben~~

#### ~~Artikel 39c — Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...~~

~~<sup>1</sup> Die Aufhebung des 5. Abschnitts gilt längstens bis zum 31. Dezember 2030. Danach ist die Aufhebung hinfällig.~~

~~<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Aufhebung des 5. Abschnitts bereits auf den 1. Januar 2029 ausser Kraft, wenn das kumulierte Gesamtergebnis der Kantonsrechnungen 2026 und 2027 positiv ausfällt. Danach ist die Aufhebung hinfällig.~~

~~<sup>3</sup> Nachdem die Aufhebung des 5. Abschnitts hinfällig geworden ist, beträgt die Ausgangsgrösse für den Globalbilanzausgleichswert 4'700'000 Franken.~~

**Artikel 29** Solidarbeitrag der Gemeinden

Aufgehoben

**Artikel 39b** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. September 2020

d) Aufgehoben

**Artikel 39c** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Aufhebung von Artikel 29 gilt ab 1. Januar 2027 und bis zum 31. Dezember 2030. Danach ist die Aufhebung hinfällig.

<sup>2</sup> Der Globalbilanzausgleich gemäss Artikel 28 beträgt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 pro Jahr 2'350'000 Franken. Danach beträgt die Ausgangsgrösse für den Globalbilanzausgleichswert 4'700'000 Franken.

## II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Christian Arnold

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

**Zur Information**

**Geltendes Recht: Artikel 27 bis 29 und Artikel 39b FiLaG**

**5. Abschnitt: Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden****Artikel 27** Grundsatz

*Der Kanton stellt jährlich die finanziellen Mittel für den Globalbilanzausgleich zur Verfügung. Dieser wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ausbezahlt. Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswerts verringert sich, solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt.*

**Artikel 28**      *Globalbilanzausgleich*

<sup>1</sup> Grundlage für den zur Verfügung stehenden Globalbilanzausgleichswert ist die Globalbilanz zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri.

<sup>2</sup> Der jährlich zur Verfügung stehende Globalbilanzausgleichswert wird durch die Gesamtbevölkerung geteilt. Dies ergibt den Globalbilanzausgleich pro Kopf in Franken.

<sup>3</sup> Der Globalbilanzausgleich pro Kopf, multipliziert mit der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde, ergibt den Globalbilanzausgleich pro Gemeinde.

**Artikel 29**      *Solidarbeitrag der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton:

- a) wenn der Regierungsrat beauftragt wird, dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz des Haushaltsgleichgewichts des Kantons vorzulegen und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

**Artikel 39b**      *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. September 2020*

Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Januar 2021 gelten folgende Ausgangsgrössen:

- a) Die Ausstattung beträgt 100 Indexpunkte.
- b) Die prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden liegt bei 35 Prozent.
- c) Der Demografielastenausgleichstarif beträgt 9'800 Franken.
- d) Der Globalbilanzausgleichswert liegt bei 4'700'000 Franken.